

# ERLÄUTERUNGEN – 275 P

(Die Gesetzesbestimmungen sind auf der Webseite des FÖD Finanzen [www.fisconetplus.be](http://www.fisconetplus.be) verfügbar).

## Betroffene Artikel:

Art. 205<sup>1</sup> bis 205<sup>4</sup>, 236bis und 543 des Einkommensteuergesetzbuches 1992

## Benutzte Abkürzungen

Stj.	Steuerjahr
Art.	Artikel
GSt.	Gesellschaftssteuer
StGF/G	Steuer der Gebietsfremden - Gesellschaften
EStGB 92	(des) Einkommensteuergesetzbuch(es) 1992

## Vorbemerkungen

Diese Aufstellung ist für die Ermittlung des Betrags des Abzugs für Einkünfte aus Patenten bestimmt, der für das betreffende Stj. von der steuerpflichtigen Grundlage zur GSt. und zur StGF/G abziehbar ist.

Das Gesetz vom 3. August 2016 zur Festlegung dringender steuerrechtlicher Bestimmungen hat den in Art. 205<sup>1</sup> bis 205<sup>4</sup> und 236bis EStGB 92 genannten Abzug für Einkünfte aus Patenten ab dem 01.07.2016 aufgehoben.

Dasselbe Gesetz hat mit Art. 543 EStGB 92 eine Übergangsregelung eingeführt, die es ermöglicht, die Anwendung des Abzugs für Einkünfte aus Patenten nach Art. 205<sup>1</sup> bis 205<sup>4</sup> oder Artikel 236bis EStGB 92, so wie sie vor ihrer Aufhebung durch die Art. 4 bis 8 des vorgenannten Gesetzes vom 3. August 2016 bestanden, zu beantragen für bis einschließlich 30.06.2021 erhaltene Einkünfte aus Patenten, aus in Frage kommenden Patenten, für die die Anträge vor dem 01.07.2016 eingereicht wurden oder - wenn es sich um Patente oder Lizenzrechte handelt - die vor dem 01.07.2016 erworben wurden, und für die der Abzug für Einkünfte aus Patenten noch nicht angewandt wurde.

Der vorige Absatz gilt nicht für ab 01.01.2016 direkt oder indirekt von einer verbundenen Gesellschaft erworbene Patente, die bei der übertragenden Gesellschaft nicht für den Abzug für Einkünfte aus Patenten oder für eine entsprechende Regelung ausländischen Rechts in Betracht kommen.

Wenn die Gesellschaft den Abzug für Einkünfte aus Patenten gemäß Art. 543 EStGB 92 anwendet, gelten gemäß Art. 205/4 § 4 EStGB 92 die Art. 205/1 bis 205/4 EStGB 92 nicht für diesen Besteuerungszeitraum sowie für die darauffolgenden Besteuerungszeiträume, die vor dem 01.07.2021 enden, in Bezug auf das Patent, für das der Abzug für Einkünfte aus Patenten angewandt wird.

## Erläuterungen

### Abzug für Einkünfte aus Patenten

Der Gewinn des Besteuerungszeitraums wird um 80 % der nach Art. 205<sup>2</sup> bis 205<sup>4</sup> EStGB 92 bestimmten Einkünfte aus Patenten verringert (Zeile „Abzug für Einkünfte aus Patenten“).

Als „Patente“ gelten:

- Patente oder ergänzende Schutzzertifikate, deren Inhaber die Gesellschaft ist und die ganz oder teilweise von der Gesellschaft in Forschungszentren entwickelt wurden, die einen Teilbetrieb nach Artikel 46 § 1 Absatz 1 Nr. 2 EStGB 92 bilden (Zeile „Einkünfte oder Teil der Einkünfte aus Patenten, deren Inhaber die Gesellschaft ist und die von dieser entwickelt wurden“),
- von der Gesellschaft erworbene Patente, ergänzende Schutzzertifikate oder Lizenzrechte in Bezug auf Patente oder ergänzende Schutzzertifikate unter der Bedingung, dass diese patentierten Erzeugnisse oder Verfahren ganz oder teilweise von der Gesellschaft in Forschungszentren verbessert wurden, die einen Teilbetrieb nach Art. 46 § 1 Absatz 1 Nr. 2 EStGB 92 bilden, ungeachtet dessen, ob aus dieser Verbesserung weitere Patente hervorgegangen sind (Zeile „Einkünfte oder Teil der Einkünfte aus Patenten, die die Gesellschaft von Dritten erworben hat“).

Für Gesellschaften, die für das betreffende Steuerjahr als kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 15 §§ 1 bis 6 des Gesellschaftsgesetzbuches gelten, versteht man unter „Patente“ auch die im vorigen Absatz genannten Patente, ergänzenden Schutzzertifikate oder Lizenzrechte, selbst wenn diese nicht von der Gesellschaft entwickelt oder in Forschungszentren verbessert wurden, die einen in Art. 46 § 1 Abs. 1 Nr. 2 EStGB 92 erwähnten Teilbetrieb bilden (Zeilen „Einkünfte oder Teil der Einkünfte aus Patenten, deren Inhaber die Gesellschaft ist und die von dieser entwickelt wurden“ oder „Einkünfte oder Teil der Einkünfte aus Patenten, die die Gesellschaft von Dritten erworben hat“).

Als „Einkünfte aus Patenten“ gelten:

- Vergütungen gleich welcher Art für Patentlizenzen, die die Gesellschaft erteilt hat, sofern diese Vergütungen im steuerpflichtigen Ergebnis des Besteuerungszeitraums in Belgien enthalten sind und wenn zwischen dem Schuldner der Vergütungen und der begünstigten Gesellschaft besondere Beziehungen bestehen, jedoch nur sofern diese Vergütungen nicht höher sind als diejenigen, die zwischen unabhängigen Unternehmen vereinbart worden wären,
- Vergütungen, die der Gesellschaft für den Besteuerungszeitraum geschuldet wären, wenn die von oder für Rechnung der Gesellschaft erzeugten Güter oder erbrachten Dienstleistungen von einem Dritten aufgrund einer von der Gesellschaft erteilten Patentlizenz erzeugt oder erbracht worden wären und die Bedingungen zwischen der Gesellschaft und dem Dritten wie zwischen unabhängigen Unternehmen vereinbart worden wären, sofern diese Vergütungen in dem in Belgien steuerpflichtigen Ergebnis des Besteuerungszeitraums enthalten sein würden.

Beziehen die vorgenannten Vergütungen sich nicht ausschließlich auf Patente, kommt nur der Teil, der sich auf Patente bezieht, für den Abzug für Einkünfte aus Patenten in Betracht.

Darüber hinaus sind in den oben genannten Einkünften aus Patenten keine Beiträge zu den tatsächlichen Forschungs- und Entwicklungskosten enthalten, die von der Gesellschaft getragen werden.

Einkünfte aus Patenten eines Besteuerungszeitraums, die sich auf Patente beziehen, die die Gesellschaft von Dritten erworben hat (Zeile „Einkünfte oder Teil der Einkünfte aus Patenten, die die Gesellschaft von Dritten erworben hat“ - siehe Absatz 2, 2. Spiegelstrich und Absatz 3), werden verringert:

- um Vergütungen gleich welcher Art, die Dritten für diese Patente geschuldet sind, sofern diese Vergütungen auf das in Belgien steuerpflichtige Ergebnis desselben Besteuerungszeitraums angerechnet werden (Zeile „Vergütungen oder Teil der Vergütungen, die Dritten für Patente geschuldet werden, die die Gesellschaft erworben hat“),
- und um die Abschreibungen, die während des Besteuerungszeitraums auf den Anschaffungs- oder Investitionswert dieser Patente gebucht wurden, sofern diese Abschreibungen auf das in Belgien steuerpflichtige Ergebnis desselben Besteuerungszeitraums angerechnet werden (Zeile „Abschreibungen oder Teil der Abschreibungen, die auf den Investitions- oder Anschaffungswert der von der Gesellschaft erworbenen Patente gebucht wurden“).

Beziehen sich die im vorigen Absatz genannten Vergütungen und Abschreibungen nicht ausschließlich auf Patente, werden die zu berücksichtigenden Einkünfte aus Patenten nur um den Teil gekürzt, der sich auf Patente bezieht.

Die in Absatz 7 genannten Vergütungen umfassen nicht die von der Gesellschaft Dritten gegenüber geschuldeten Beiträge zu den tatsächlichen Forschungs- und Entwicklungskosten, die von diesen Dritten getragen werden.

Sind die an Dritte geschuldeten Vergütungen für von der Gesellschaft erworbene Patente niedriger als die Vergütungen, die zwischen unabhängigen Unternehmen vereinbart worden wären, werden die Einkünfte aus Patenten des Besteuerungszeitraums in Bezug auf diese Patente in Abweichung von Absatz 7, 1. Spiegelstrich um die Vergütungen verringert, die zwischen unabhängigen Unternehmen

vereinbart worden wären und die dem betreffenden Besteuerungszeitraum zugerechnet worden wären.

Diese Vergütungen umfassen nicht die Vergütungen, die wie im folgenden Absatz erwähnt, abgeschrieben werden.

Ist der Anschaffungs- oder Investitionswert der von der Gesellschaft erworbenen Patente niedriger als der Preis, der zwischen unabhängigen Unternehmen vereinbart worden wäre, werden die Einkünfte aus Patenten des Besteuerungszeitraums in Bezug auf diese Patente, in Abweichung von Absatz 7 zweiter Spiegelstrich, um die Abschreibungen verringert, die während des Besteuerungszeitraums auf den Anschaffungspreis gebucht worden wären, der zwischen unabhängigen Unternehmen vereinbart worden wäre.

Die hiavor beschriebenen Bestimmungen gelten ebenfalls für die in Artikel 227 Nr. 2 EStGB 92 genannten Steuerpflichtigen für Einkünfte aus Patenten in Bezug auf Patente, die in ihren belgischen Niederlassungen genutzt werden.

Für die Anwendung der in Absatz 7 bis 12 erwähnten Bestimmungen werden Einkünfte aus Patenten um die Vergütungen, die Dritten geschuldet werden, und um die Abschreibungen auf erworbene Patente, die auf das steuerpflichtige Ergebnis der belgischen Niederlassungen angerechnet werden, verringert.

Der Abzug für Einkünfte aus Patenten gilt ab Steuerjahr 2008 für die in Art. 205<sup>2</sup> erwähnten Einkünfte aus Patenten, die die Gesellschaft, ein Lizenznehmer oder verbundene Unternehmen nicht vor dem 01.01.2007 zum Verkauf von Gütern oder Dienstleistungen an unabhängige Dritte genutzt haben.

## **Zu erledigende Formalitäten**

Um den Abzug für Einkünfte aus Patenten beanspruchen zu können, muss der Steuerpflichtige seiner Erklärung zur GSt. oder zur StGF/G die vorliegende Aufstellung 275 P beifügen.